

(3) Eine gemeinnützige Organisationsform der Initiative oder des Projektträgers ist keine Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit, aber wünschenswert.

2.3 Soziale Wirksamkeit

Besonders förderungswürdig sind Projekte und Initiativen mit großer Wirkungsentfaltung für die lokale Gemeinschaft. In unsere Erwartung der sozialen Wirksamkeit eines Projektes oder einer Initiative sollen Gesichtspunkte der Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe, der Integration unterschiedlicher Gruppen, der Zugänglichkeit und der Nachhaltigkeit einbezogen werden.

a. Befähigung

Förderungswürdig sind Projekte und Initiativen, die zum Aufbau individueller Kompetenzen und gesellschaftlicher Teilhabe befähigen und motivieren.

b. Integration

(1) Projekte und Initiativen, die zum Ziel und zur Folge haben, dass sich Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft, Religion, Gesundheit, körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, Bildung, sexueller Orientierung begegnen und eine Gelegenheit oder Raum des respektvollen Austausches finden, werden besonders berücksichtigt.

(2) Projekte und Initiativen, die einen diskriminierenden oder ausschließenden Ansatz verfolgen, sind von der Förderung strikt ausgeschlossen.

c. Zugänglichkeit

(1) Projekte und Initiativen, die einer großen Zahl von Menschen die Teilnahme oder Teilhabe ermöglichen oder von deren Tätigkeit oder Ergebnissen eine möglichst große Gruppe profitiert, werden besonders berücksichtigt.

(2) Projekte und Initiativen, die sich nur an einen von vorne herein stark beschränkten Personenkreis richten, sind nur in Ausnahmefällen förderungsfähig, z. B. wenn ersichtlich ist, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt eine kollektive Teilhabe ergeben wird oder die Gruppe in besonderer Weise förderungsbedürftig ist.

d. Nachhaltigkeit

Projekte und Initiativen, die einen bleibenden Beitrag zum nachbarschaftlichen Zusammenleben leisten oder dauerhafte Strukturen aufbauen, die auch in Zukunft das Zusammenleben im Sinne dieser Förderrichtlinien positiv beeinflussen, werden besonders berücksichtigt.

3. Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Förderung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Mit der Einreichung eines Förderantrages erklärt sich der Antragssteller mit den Zielen dieser Förderrichtlinien einverstanden.

(2) Anträge können ganzjährig gestellt werden.

(3) Die Vorauswahl treffen die Mitglieder des Lassesunstun e.V. anhand der Förderziele und Fördergrundsätze.

(4) Der Verein achtet bei der Auswahl auf Diversität der geförderten Projekte.

(5) Die einmalige Berücksichtigung schließt eine erneute Förderung nicht aus. Bei einer Ablehnung des Förderantrags besteht die Möglichkeit mit einer erneuten Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt gefördert zu werden.

(6) In einem Online-Voting werden dann die zu begleitenden fünf Projektteams ausgewählt.